

IV ZR 117/59

Verkündet
am 20. November 1959
Schorm, Justizangestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Entschädigungsrechtsstreit

des Apothekers Hermann G. [REDACTED], R. [REDACTED],
Ave. A. [REDACTED], Apt. [REDACTED]

Klägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwalt und Notar Dr. [REDACTED]
[REDACTED] und
Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] in [REDACTED] -

gegen

das Land B e r l i n ,

vertreten durch den Senator für Inneres, Berlin-Wilmersdorf,
Fehrbelliner Platz 1,

Beklagten und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] in [REDACTED] -

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die mündliche Verhandlung vom 13. November 1959 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Johannsen, Dr. v. Werner, Wüstenberg und Wilden

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des 13. Zivilsenats des Kammergerichts in Berlin vom 18. Oktober 1958 aufgehoben und der Rechtsstreit zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die außergerichtlichen Kosten der Revision, an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Die Entscheidung ergeht frei von Gerichtsgebühren und -auslagen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der am [REDACTED] 1881 geborene Kläger ist Jude, er trat 1920 als Mitinhaber in die Großhandlung für pharmazeutische Präparate Albert M [REDACTED] in B [REDACTED] ein. Dieses Unternehmen wurde in eine Aktiengesellschaft, Chemische Fabrik Albert M [REDACTED] AG, mit einem Grundkapital von 200.000 RM umgewandelt. Zur Zeit der Machtergreifung gehörten dem Kläger Aktien im Nennwert von 48.000 RM, weitere Aktien im Nennwert von 82.730 RM dem jüdischen Gründer des Unternehmens Albert M [REDACTED] und von rund 66.000 RM dem dritten Großaktionär Preuß. Im Mai 1934 verkauften der Kläger und Albert M [REDACTED] Aktien im Nennwert von 98.730 RM zum Kurs von 730 % an einen Herrn T [REDACTED] und verzichteten auf die ihnen bis 1948 gegen die Aktiengesellschaft zustehenden Ansprüche aus Lizenzverträgen für die Zeit nach dem 1. Januar 1940, gleichzeitig veräußerten die beiden jüdischen Aktionäre ihren restlichen Aktienbestand im Nennbetrag von 32.000 RM an den Großaktionär P [REDACTED] zum Preise von 167.000 RM. Der Kläger erzielte einen Erlös von rund 300.000 RM. Nachdem er von Berlin ausgewandert war, verkaufte er in Amsterdam 125.000 RM als Sperrmarkguthaben. Er erhielt hierfür 32.211,01 holländische Gulden.

In dem vom Kläger und Albert M [REDACTED] betriebenen Rückerstattungsverfahren kam es am 25. September 1953 zu einem Vergleich, wonach sich die offene Handelsgesellschaft P [REDACTED] & T [REDACTED], in die die Aktiengesellschaft inzwischen umgewandelt worden war, verpflichtete, zur Abgeltung der Ansprüche der Antragsteller G [REDACTED] und M [REDACTED] auf Wiederbeteiligung an dem Unternehmen insgesamt 570.000 RM an Albert M [REDACTED] und den Kläger zu zahlen. Der Vergleich erledigte

- 3 -

ausdrücklich alle gegenseitigen Forderungen der Rückerstattungsberechtigten und Rückerstattungspflichtigen, traf jedoch keine Bestimmung darüber, wem etwaige Entschädigungsansprüche wegen des nicht in die freie Verfügung der Verkäufer gelangten Verkaufspreises zustehen sollten.

Der Kläger hat im Entschädigungsverfahren den Transferverlust bei der Veräußerung des Sperrmarkguthabens von 125.000 RM geltend gemacht. Unstreitig hat der Erlös von 52.211 holländischen Gulden aus dem Sperrmarkguthaben einem freien Reichsmark-Betrag von 54.479,18 entsprochen; dem Kläger ist daher ein Verlust von 70.520,82 RM entstanden. Diesen Betrag hat die Entschädigungsbehörde in entsprechender Anwendung des § 60 Abs. 2 BEG im Verhältnis 10 : 1 umgestellt und dem Kläger 7.052,08 DM als Entschädigung für den Transferschaden zugesprochen, den darüber hinausgehenden Anspruch jedoch abgelehnt, weil der transferierte Betrag aus dem Verkaufserlös der Beteiligung des Klägers an der Chemischen Fabrik Albert M. AG gestammt habe.

Vor dem Landgericht hat der Kläger den ablehnenden Bescheid angefochten und beantragt,

das beklagte Land zur Zahlung einer weiteren Entschädigung von 7.052,08 DM zu verurteilen.

Er hat vorgetragen: Die im Rückerstattungsvergleich vereinbarte Abfindung sei im Verhältnis zum hohen Wert des Unternehmens, das zu den bedeutensten Firmen seines Industriezweigs in Berlin gehöre, äußerst bescheiden. Sie habe dem wirklichen Wert der verlorenen Anteile und der entzogenen Nutzungen bei weitem nicht entsprochen. Die



beiden Rückerstattungsberechtigten hätten sich auf den Vergleich nur eingelassen, weil sie wegen ihres hohen Alters und ihrer angegriffenen Gesundheit einen jahrelangen Rechtsstreit nicht hätten durchstehen können. Im übrigen rühre der in holländische Gulden transferierte Betrag nicht ausschließlich aus dem Zwangsverkauf der Aktien her. Der Kläger habe über ein großes Vermögen verfügt, das aus Reichsschuldbuchforderungen, Bankguthaben und Lebensversicherungen bestanden habe. Es könne heute nicht mehr unterschieden werden, welche Summen er für den Transfer verwendet habe. Dem Kläger seien daher gemäß § 56 Abs. 3 BEG 2/10 des in RM entstandenen Transferverlustes zu erstatten.

Das Landgericht hat der Klage stattgegeben.

Auf die Berufung des beklagten Landes hat das Kammergericht das landgerichtliche Urteil geändert und die Klage abgewiesen.

Mit der vom Revisionsgericht zugelassenen Revision erstrebt der Kläger die Wiederherstellung des Urteils des Landgerichts.

Das beklagte Land bittet um Zurückweisung des Rechtsmittels.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist begründet.

Das Berufungsgericht geht mit Recht davon aus, daß die verfolgungsbedingte Auswanderung des Klägers zu dem Transferverlust von 70.520,82 RM beim Verkauf des Sperrmarkgut-

habens von 125.000 RM geführt hat. Damit sind die Voraussetzungen des § 56 Abs. 3 BEG erfüllt, so daß dem Kläger an sich 1/5 des Transferverlustes, also 14.104,16 DM, zu erstatten wären. Dennoch hat das Berufungsgericht dem Kläger eine Entschädigung über den im Bescheid bereits zugesprochenen Betrag von 7.052,08 DM hinaus versagt.

Seine Entscheidung hat es in tatsächlicher Hinsicht auf die Feststellung gegründet, daß der Kläger einen Teil des Erlöses aus dem verfolgungsbedingten Verkauf seiner Aktien, nämlich 125.000 RM, als Auswanderersperrguthaben in den Niederlanden veräußert und dabei den bereits erwähnten Transferverlust erlitten habe. Die Revision rügt, das Berufungsgericht sei unter Verletzung des § 176 BEG der Behauptung des Klägers nicht nachgegangen, daß der transferierte Betrag nicht ausschließlich aus dem Erlös der entzogenen Aktien stamme. Die Rüge ist nicht begründet. Das Berufungsgericht hat seine Überzeugung, daß der Erlös ausschließlich aus dem Verkauf der Aktien herrühre, auf die eidesstattliche Versicherung des Klägers vom 1. Dezember 1953 (Bl. D 11 EA) gestützt, in der er wörtlich erklärt hat, in Holland einen Teil des Verkaufspreises der Aktien, nämlich 125.000 RM, als Auswanderersperrguthaben verkauft und dafür 32.211,01 Gulden erzielt zu haben. Hierin ist ein Verfahrensverstoß nicht zu erblicken. Auf die unzutreffenden Hilfserwägungen des Berufungsgerichts, in denen es zunächst unterstellt, der Kläger habe zum Transfer auch andere, nicht aus dem Erlös der Aktien herrührende Geldmittel verwendet, dann aber unter Verkennung der dem Beklagten treffenden Beweislast näher darlegt, daß mangels einer Substantiierung der Behauptung des Klägers

doch von seiner eidesstattlichen Versicherung vom 1. Dezember 1953 auszugehen sei. kommt es nicht an.

Dagegen sind die Ausführungen des Berufungsurteils zu § 60 Abs. 2 BEG rechtlich bedenklich. Hierzu hat das Berufungsgericht ausgeführt: Eine Anwendung dieser Bestimmung komme nicht in Betracht, da sie im 6. Titel zu finden, während der Transferschaden im 5. Titel des BEG geregelt sei. Dem Anspruch auf Erstattung eines weiteren Zehntels des Reichsmark-Betrages, für den der Kläger keinen Gegenwert erhalten habe, stehe jedoch § 9 Abs. 1 BEG entgegen. Diese Vorschrift wolle eine doppelte Entschädigung verhindern. Eine solche würde aber vorliegen, wenn der Kläger weitere 7.052,08 DM erhielte. Denn für den Verkauf der Aktien im Jahre 1934, aus deren Erlös die transferierte Summe stamme, habe der Kläger Wiedergutmachung erfahren. Es handle sich um einen Abfindungsvergleich und nicht etwa um die Nachzahlung eines zu gering bemessenen Kaufpreises. Habe aber der verfolgte Kläger im Rückerstattungsverfahren einen Abfindungsvergleich geschlossen, in dem vereinbart worden sei, daß der entzogene Vermögensgegenstand dem Rückerstattungspflichtigen verbleibe und der Kläger in Geld abgefunden werde, so entspreche dieser Vergleich wirtschaftlich der Rückerstattung des entzogenen Vermögensgegenstandes. Demgemäß sei festzustellen, daß der Kläger auf Grund der Vorschriften über die Rückerstattung Wiedergutmachung zugesprochen erhalten habe. Über den Abfindungsbetrag und die bereits im Bescheid vom 2. Oktober 1957 zuerkannte Entschädigung hinaus sei ein Schaden nicht feststellbar. Diese Erwägungen halten einer Nachprüfung nicht stand.

Das Berufungsgericht geht zwar zutreffend davon aus, daß ein Verfolgter für den erlittenen Schaden nicht doppelt entschädigt werden soll, wendet diesen Grundsatz jedoch in unzutreffender Weise auf den festgestellten Sachverhalt an.

Dieser allgemeine, das Entschädigungsrecht beherrschende Grundsatz ist in § 60 Abs. 2 BEG für den Fall, daß der Verfolgte Sonderabgaben aus dem Erlös eines der Rückerstattung unterliegenden Vermögensgegenstandes entrichtet hat und Entschädigung wegen der Sonderabgaben begehrt, besonders ausgestaltet. Hiernach ist der Anspruch auf Entschädigung für entrichtete Sonderabgaben im Verhältnis 10 : 1 in DM zu berechnen, wenn der Verfolgte nach den Vorschriften zur Rückerstattung feststellbarer Vermögensgegenstände zur Rückgewähr des Kaufpreises oder zur Abtretung des Wiedergutmachungsanspruchs wegen des nicht erlangten oder nicht in seine freie Verfügung gelangten Kaufpreises verpflichtet ist; ein Anspruch auf Entschädigung besteht überhaupt nicht, wenn der Verfolgte den entzogenen Vermögensgegenstand zurückerhält, aber weder den Kaufpreis zurückgewährt, noch den Wiedergutmachungsanspruch wegen des nicht erlangten oder nicht in seine freie Verfügung gelangten Kaufpreises abgetreten hat. Entgegen der Ansicht des Berufungsgerichts ist § 60 Abs. 2 BEG auf die Ansprüche aus § 56 Abs. 3 BEG entsprechend anwendbar, sofern der Transferverlust, wie hier, bei der Veräußerung des Erlöses, den der Verfolgte aus dem Verkauf der der Rückerstattung unterliegenden Vermögensgegenstände erzielt hat, entstanden ist; denn der den Vorschriften des § 60 Abs. 2 BEG innewohnende Sinn trifft auch für die Fälle des Transferverlustes zu (Urteile des Senats vom 28. März 1958 - IV ZR 308/57 = IM Nr. 3 zu § 60 BEG 1956; vom 26. Juni 1959 - IV ZR 43/59 -).

Auch wenn der entzogene Vermögensgegenstand nicht zurückerstattet worden ist, der Berechtigte aber im Vergleichswege eine Geldleistung erhalten hat, sind die Vorschriften des § 60 Abs. 2 BEG ebenfalls zu berücksichtigen. Dabei ist es nicht von ausschlaggebender Bedeutung, ob der Vergleich sich als Nachzahlungs- oder Abfindungsvergleich darstellt. Insbesondere kann nicht, wie das Berufungsgericht meint, lediglich aus der Tatsache, daß nach dem im Rückerstattungsverfahren vereinbarten Vergleich der entzogene Vermögensgegenstand dem Verpflichteten verbleibt und der Berechtigte in Geld abgefunden wird, geschlossen werden, der Verfolgte sei wirtschaftlich so gestellt worden, als habe er den entzogenen Vermögensgegenstand zurückerhalten und damit volle Wiedergutmachung erfahren. Damit wird ohne nachprüfbare Begründung unterstellt, insbesondere ohne Würdigung der im Vergleich vereinbarten Leistungen, daß eine Abfindung in Geld den durch die rechtswidrige Entziehung erwachsenen Schaden in vollem Umfang beseitige. Das mag in manchen Fällen, in denen die Abfindungssumme entsprechend hoch ist, zutreffen, ist aber keineswegs immer richtig. Es ist vielmehr zu prüfen, welches Ergebnis der Vergleich, gemessen an den Voraussetzungen des § 60 Abs. 2 BEG, wirtschaftlich für den Verfolgten gehabt hat. Wie der Senat im Urteil vom 13. Mai 1959 - IV ZR 3/59 - (RzW 1959, 400) für den Fall, daß der entzogene Gegenstand auf Grund des Vergleichs dem Berechtigten zurückerstattet worden ist, ausgeführt hat, greift § 60 Abs. 2 Satz 2 BEG dann ein und steht einer Entschädigung entgegen, wenn der Vergleich die in dieser Bestimmung vorausgesetzten Ergebnisse gehabt hat. Im Urteil vom 28. März 1958 - IV ZR 323/57 - (LM Nr. 9 zu § 9 BEG 1956) hat der Senat dargelegt, daß im Falle eines Rückerstattungsvergleichs, bei dem der entzogene Gegenstand

dem Verpflichteten verbleibt, eine Kürzung oder Ablehnung des Entschädigungsanspruchs davon abhängt, ob der Vergleich den Verfolgten wirtschaftlich so, wie es § 60 Abs. 2 BEG entspricht, gestellt und demgemäß den Verfolgungsschaden vermindert oder beseitigt hat.

Danach besteht ein Anspruch auf Erstattung des Transferschadens, der an dem Erlös für einen der Rückerstattung unterliegenden Gegenstand entstanden ist, in entsprechender Anwendung des § 60 Abs. 2 Satz 2 BEG dann nicht, wenn der Rückerstattungsvergleich den Verfolgten wirtschaftlich so gestellt hat, als habe er den entzogenen Gegenstand erhalten, d. h. wenn der Berechtigte den zur Zeit des Vergleichsabschlusses maßgebenden Gegenwert (vgl. Urteil vom 28. Oktober 1959 - IV ZR 122/59 -) für das dem Rückerstattungsschuldner verbleibende Vermögensobjekt empfangen hat, ohne daß die sich aus den Rückerstattungsvorschriften (Art. 37 Abs. 1, 3 BerlREAO; Art. 36 Abs. 1, 3 amerik REG; Art. 44 Abs. 1, 3 brit REG) ergebende Verpflichtung des Verfolgten, das Entgelt aus der verfolgungsbedingten Veräußerung zurückzugewähren oder den Entschädigungsanspruch wegen des nicht in seine freie Verfügung gelangten Erlöses abzutreten, im Vergleich berücksichtigt, insbesondere auf die vereinbarte Geldleistung des Rückerstattungspflichtigen angerechnet worden ist. Gemäß § 60 Abs. 2 Satz 1 BEG besteht lediglich ein im Verhältnis 10 : 1 auf DM umgestellter Entschädigungsanspruch, wenn der Vergleich dem Berechtigten den Gegenwert des entzogenen Vermögensgegenstandes verschafft hat, der Verfolgte aber den im Verhältnis 10 : 1 umgestellten Kaufpreis zurückgewährt bzw. seine im gleichen Verhältnis abgewertete Entschädigungsforderung wegen des nicht in seine freie Verfügung

gelangten Teils des Erlöses abgetreten hat. Das gleiche gilt, wenn diese Ansprüche des Rückerstattungspflichtigen auf den vollen Gegenwert des entzogenen Gegenstandes angerechnet und dementsprechend die im Vergleich vereinbarte Geldleistung des Rückerstattungspflichtigen gemindert worden ist. Hat der Verfolgte dagegen auf Grund des Abfindungs- oder Nachzahlungsvergleichs weniger erhalten, als dem Wert des der Rückerstattung unterliegenden Gegenstandes im Zeitpunkt des Vergleichs entspricht, und geht diese Minderung über den im Verhältnis 10 : 1 auf DM umgestellten Betrag hinaus, den der Verfolgte als Entgelt zurückzugewähren bzw. als Entschädigungsanspruch abzutreten hätte, so ist eine Kürzung des im Verhältnis 10 : 2 in DM zu berechnenden Anspruchs auf Entschädigung der am Veräußerungserlös entstandenen Verluste nicht gerechtfertigt. Hierbei ist darauf hinzuweisen, daß die beim Transfer von Reichsmarkbeträgen erwachsenen Verluste in der Regel nicht identisch sind mit dem Teil des Erlöses, der nach Maßgabe der rückerstattungsrechtlichen Bestimmungen nicht in die freie Verfügung des Berechtigten gelangt ist. Der Reichsmarkbetrag, mit dem fremde Währungseinheiten erworben werden konnten, gehört im Gegensatz zu dem Teil des Erlöses, der vom Erwerber des entzogenen Gegenstandes als Sonderabgabe des Verfolgten abzuführen und deshalb nicht in die Verfügungsgewalt des Berechtigten gelangt war, zu dem zurückzugewährenden Entgelt. Eine Verpflichtung des Verfolgten nach den rückerstattungsrechtlichen Vorschriften, den Anspruch auf Entschädigung wegen Transferverlustes an den Rückerstattungspflichtigen abzutreten, besteht daher in der Regel nicht. Der transferierte Reichsmarkbetrag ist vielmehr Bestandteil des an den Rückerstattungspflichtigen zurückzugewährenden Kaufpreises.

Die in diesem Rahmen vorzunehmende Prüfung der Ergebnisse des Rückerstattungsvergleichs erfordert keinesfalls, das Rückerstattungsverfahren in weitem Umfang wieder aufzurollen. Es ist nicht Aufgabe der Entschädigungsorgane, den Rückerstattungsstreit in allen Einzelheiten nochmals zu erörtern. Die Bestimmungen des Vergleichs sind lediglich dahin zu untersuchen, ob er den Verfolgten in die Lage gebracht hat, wie sie in § 60 Abs. 2 Satz 1 oder 2 BEG vorausgesetzt ist (vgl. Urteil vom 13. Mai 1959 - IV ZR 3/59 = RZW 1959, 400 und vom 26. Juni 1959 - IV ZR 43/59 -). Es genügt, den Verkehrswert des der Rückerstattung unterliegenden Gegenstands zur Zeit des Abschlusses des Rückerstattungsverfahrens der im Vergleich vereinbarten Leistung des Rückerstattungspflichtigen gegenüber zu stellen und dabei die den Verfolgten treffende Pflicht zur Rückzahlung des abgewerteten Erlöses oder zur Abtretung des ebenfalls im Verhältnis 10 : 1 umgestellten Entschädigungsanspruchs zu berücksichtigen (vgl. Urteil vom 11. Juli 1958 - IV ZR 42/58 -). Unerheblich ist es dagegen, ob und in welcher Weise Ansprüche wegen der Wertveränderungen des entzogenen Gegenstandes oder wegen entgangener Nutzungen im Vergleich geregelt worden sind.

Zur Entscheidung über den Klageanspruch ist demnach eine Würdigung des Ergebnisses des Vergleichs vom 25. September 1953 erforderlich, die sich darauf erstreckt, ob der auf den Kläger entfallende Betrag der teilweise in Raten zu leistenden Gesamtabfindungssumme von 570.000 DM dem damaligen Gegenwert einer 24 %igen Beteiligung des Klägers an der offenen Handelsgesellschaft Preuß & Temmler unter Berücksichtigung der den Kläger treffenden

rückerstattungsrechtlichen Verpflichtungen entsprochen hat. Eine solche Prüfung hat das Berufungsgericht von seinem irrigen Standpunkt aus, eine vergleichsweise Abfindung in Geld sei der Rückerstattung des entzogenen Gegenstandes gleichzustellen, unterlassen. Auf diesem Rechtsfehler beruht das angefochtene Urteil. Es ist daher aufzuheben und die Sache an das Berufungsgericht zurückzuverweisen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 225 Abs. 1 BEG.

Ascher Johannsen v. Werner Wüstenberg Wilden